

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel.: 08138/1538  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365  
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 10.05.2012

**Az.: 03/12**

### **Unsportliches und beleidigendes Verhalten des Spielers X (Verein A) während des Mannschaftskampfes Verein H – Verein A im März 2012 in der 1. Herren-Kreisliga**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit Hans Bopfinger als Vorsitzendem sowie Richard Demleitner und Anton Wesselky als Beisitzern fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der Spieler X (Verein A) wird wegen unsportlichen und beleidigenden Verhaltens für die Dauer von drei Monaten als Spieler gesperrt. Die Sperre beginnt nach der Sommerpause 2012 und umfasst den Zeitraum vom 01.09.2012 bis zum 30.11.2012. Weiterhin wird er unter Haftung seines Vereins zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 € verurteilt.
2. Die des Verfahrens trägt der Spieler X unter Haftung seines Vereins.
3. (...)

#### **Sachverhalt:**

Der Spielleiter erstattete am 25.03.2012 beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Anzeige aufgrund des Verhaltens des Spielers X während des o.g. Mannschaftskampfes.

Im vom Verein H erstellten und vom Verein A bestätigten click-TT-Spielbericht ist folgende Bemerkung enthalten:

*„Wiederholte Schiedsrichter- und Zuschauerbeleidigung durch den Spieler X gipfeln im Ausdruck "Diese F..... hier..." - unser Beileid an die restliche (sympathische) Mannschaft!"*

Auf dem von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Original-Spielbericht ist in einer Bemerkung der genaue Wortlaut des grob unter der Gürtellinie liegenden Ausrufs des Spielers festgehalten.

Außerdem legte der Anzeige-Erstatter eine Stellungnahme per E-Mail des Mannschaftsführers von H mit darin zitierten Aussagen eines weiteren Spielers von H sowie des Zuschauers Z vor, wonach X zusätzlich zu dem o.g. Verhalten während seiner Spiele wiederholt Entscheidungen des Schiedsrichters im Zusammenhang mit Fehlaufschiessen nicht habe akzeptieren wollen. U.a. habe er einen Schiedsrichter mit "Du spinnst ja - Du hast mir gar nichts zu sagen" beschimpft und – nach Auswechseln dieses Schiedsrichters – nach der Unterbrechung versucht, die Spielstand-Anzeige zu seinen Gunsten zu verändern, was allerdings vom neuen Schiedsrichter verhindert worden sei.

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 10.04.2012 gem. § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein Verfahren vor dem Sportgericht des Bezirks Oberbayern eingeleitet, die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 30.04.2012 zu der o.g. Angelegenheit zu äußern.

Der Spieler X nahm in einem mit dem Vorsitzenden des Sportgerichts am 12.04.2012 geführten Telefongespräch Stellung. Er könne die ganze Aufregung nicht verstehen, es habe sich um einen normalen Wettkampf mit den üblichen Emotionen gehandelt. Es habe nur bei seinem ersten Einzel Probleme gegeben, im Übrigen sei der Wettkampf normal abgewickelt worden. Er habe keinen der Anwesenden persönlich beleidigt. Das ihm zur Last gelegte „F.....-Wort“ habe er allenfalls allgemein als Selbstgespräch geäußert, nicht jedoch direkt an einen oder mehrere Anwesende gerichtet. Das Abzählen seiner Aufschläge habe er als bewusste Provokation ihm gegenüber empfunden. Derartiges sei ihm in dreißig Jahren Tischtennis noch nie passiert. Wenn man schon bei ihm so pingelig gewesen sei, dann hätte man auch Aufschläge von anderen Spielern abzählen müssen. Dies habe man jedoch nicht gemacht. Er habe mit seinem Verhalten in keiner Weise jemanden persönlich beleidigen wollen. Wenn es der Sache dienlich sei, sei er auch bereit, sich persönlich bei Mitgliedern des Vereins H zu entschuldigen.

Der Mannschaftsführer des Vereins A bestätigte mit E-Mail „den groben Ablauf, wie er von den Kollegen des Vereins H dargestellt wurde“.

Der Mannschaftsführer des Vereins H, der über den Inhalt des mit Spieler X geführten Telefonats unterrichtet worden war, nahm dazu mit E-Mail wie folgt Stellung (in Auszügen):

*„... Ich bin aufgrund der Formulierung etwas schockiert, dass bei X offensichtlich trotz dieses Auftritts keine wirkliche Einsicht herrscht. Die Formulierung "wenn es der Sache dienlich sei, sich zu entschuldigen" weckt bei mir bedauerlicherweise den Eindruck, dass weder Einsicht noch eine ernsthafte Bereitschaft zu einer aufrichtig gemeinten Entschuldigung da ist. Sie soll nur diese Sache beenden. Für mich ist eine aufrichtig gemeinte Entschuldigung und Einsicht unabdingbar dafür, dass so etwas in Zukunft nicht wieder passiert. Hätte er sich direkt nach dem Spiel entschuldigt, wäre das alles sehr einfach gewesen und man hätte es als bedauerlichen Einzelvorfall betrachten können.“*

Der Zuschauer Z bestätigte mit E-Mail nochmals seine bereits in der E-Mail des Mannschaftsführers von H zwei Wochen zuvor zitierten Aussagen.

Weitere Stellungnahmen gingen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ein.

## **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Die gegen ihn von mehreren Seiten erhobenen Vorwürfe betreffend seinen Ausruf am Ende eines gewonnenen Einzels wie auch sein Verhalten gegenüber einem Schiedsrichter hat der Spieler X nicht bestritten. Er hat lediglich einschränkend geäußert, dass sein Verhalten nicht als Beleidigung beabsichtigt gewesen sei.

Bei dem Vorwurf der Beleidigung kommt es in erster Linie allerdings nicht darauf an, wie der Beschuldigte seine Äußerungen bzw. sein Verhalten auffasst, sondern vielmehr vorrangig darauf, wie diese auf einen durchschnittlichen Beobachter wirken. Nach Auffassung des Sportgerichts wird ein derber, unter der Gürtellinie liegender Ausruf wie der des Spieler X von der großen Mehrheit der in einer Turnhalle Anwesenden ohne jeden Zweifel als beleidigend aufgefasst. Beleidigendes Verhalten ist gemäß § 75 RVStO mit einer Spielsperre von bis zu 12 Monaten zu ahnden.

Ebenso verhält es sich bei dem Auftreten von X gegenüber einem Schiedsrichter. Diesen mit „Du spinnst ja, ...“ zu beschimpfen und zu versuchen, die Spielstands-Anzeige zu verändern, erfüllt aber nach Auffassung des Sportgerichts über den Tatbestand der Beleidigung hinaus zusätzlich den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens. Schließlich gehört es zu den elementaren Grundsätzen jedes sportlichen Wettkampfes, Schiedsrichter-Entscheidungen ohne Wenn und Aber zu akzeptieren. Unsportliches Verhalten ist gemäß § 71 RVStO mit einer Spielsperre von bis zu 6 Monaten zu ahnden.

Milderungsgründe waren für das Sportgericht nicht ersichtlich, insbesondere wurden die Darlegungen von X gegenüber dem Sportgerichts-Vorsitzenden wie auch seine „Bereitschaft zur Entschuldigung“ nur als halbherziger Beschwichtigungs-Versuch gewertet, um sein Gesicht zu wahren. Wenn es ihm mit einer Entschuldigung ernst gewesen wäre, dann hätte er sich schon unmittelbar und persönlich mit den betroffenen gegnerischen Spielern in Verbindung gesetzt gehabt.

Angesichts der Schwere der Verstöße von X sowie auch aus Gründen der Generalprävention erschien dem Sportgericht eine Ahndung lediglich mittels eines Verweises (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1 RVStO) als nicht angemessen, vielmehr erschien zumindest eine Spielsperre sowie zusätzlich dazu (vgl. § 78 RVStO) eine Geldstrafe angebracht, allerdings noch im unteren Bereich des in den §§ 71, 75 und 78 RVStO jeweils vorgegebenen Strafraumens. Dementsprechend wurde eine Spielsperre für die Dauer von drei Monaten und eine Geldstrafe in Höhe von 100 € festgelegt.

Im Hinblick darauf, dass die Sperre auch eine gewisse Wirkung entfalten sollte, erschien es dem Sportgericht angebracht, die Sperre erst nach Beendigung der Sommerpause und somit am 01.09.2012 (vgl. A 7 a der Wettspielordnung (WO)) beginnen zu lassen.

Zu Nr. 2:

Da das Verfahren ausschließlich auf das Fehlverhalten des Spielers X zurückzuführen ist, hat er gem. § 23 Abs. 2 RVStO die Kosten unter Haftung seines Vereins (vgl. § 19 RVStO) zu tragen.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Nrn. 1 mit 2 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 3 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

Gez.  
Hans Bopfinger  
Vorsitzender

Gez.  
Richard Demleitner  
Beisitzer

Gez.  
Anton Wesselky  
Beisitzer